A M T S B L A T T
der Verbandsgemeinde Weida-Land

16. Jahrgang **Nemsdorf-Göhrendorf, den 9. Oktober 2025** **Nr. 20**

Inhalt **Seite**

Impressum 1

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

- **Haushaltssatzung der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung** 2, 3
- **Bekanntmachung – Berufung des Gemeindewahlleiters sowie deren Stellvertreter** 4

Bekanntmachungen des Gemeindewahlleiters der Gemeinde Steigra

- **Bekanntmachung der Wahl/des Wahltages der Wahl der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Steigra und einer eventuellen Stichwahl** ..... 4 – 6
- **Bekanntmachung der Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Steigra für die Bürgermeisterwahl am 15.03.2026** 7
- **Bekanntmachung – Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern** 7, 8

Impressum:
Amtsblatt der Verbandgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de
Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;
VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50
Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055; Fax: 034771/90050
Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2025 und 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBI. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Steigra die folgende, vom Gemeinderat Steigra in der Sitzung am 09.09.2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Steigra voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

	2025	**2026**
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.782.300 Euro	1.564.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.753.300 Euro	1.667.400 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.615.500 Euro	1.401.900 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.550.100 Euro	1.464.700 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit	90.100 Euro	298.300 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	40.600 Euro	336.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	25.300 Euro	25.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in 2025 und 2026 nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 290.000 Euro (**2025**) und 115.000 Euro (**2026**) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro (**2025**) und 930.000 Euro (**2026**) festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 20.11.2024 festgesetzt.

§ 6

(1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 50.000,00 EUR
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR
c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auf 100.000,00 EUR

festgesetzt.

Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

bis 1.000 EUR	durch den Sachgebietsleiter Finanzen
bis 10.000 EUR	durch den Bürgermeister
darüber hinaus	durch den Gemeinderat

Steigra, den 08.10.2025

Michael Stockhaus
Bürgermeister - Siegel -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 110 Abs. 3 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Saalekreis – Kommunalaufsichtsbehörde- am 08.10.2025 unter dem Aktenzeichen 15.14.01-182 br erteilt worden.

Steigra, den 08.10.2025

Michael Stockhaus
Bürgermeister - Siegel –

Bekanntmachung
Berufung des Gemeindewahlleiters sowie deren Stellvertreter

Für die Bürgermeisterwahl 2026 in der Gemeinde Steigra sind gemäß § 9 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt

zum Wahlleiter	Herr Tom Hoffmeyer Hauptstraße 43 06268 Nemsdorf - Göhrendorf
und zur stellvertretenden Wahlleiterin	Frau Christin Reiche Hauptstraße 43 06268 Nemsdorf – Göhrendorf

bestellt.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 06.10.2025

Stockhaus
Bürgermeister Gemeinde Steigra

Bekanntmachungen des Gemeindewahlleiters der Gemeinde Steigra

Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung der Wahl/des Wahltages der Wahl der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Steigra und einer eventuellen Stichwahl

Die Amtszeit des Bürgermeisters endet mit Ablauf des 31.05.2026.

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra hat in seiner Sitzung am 02.10.2025 den Wahltag für die anstehende Bürgermeisterwahl 2026 auf den 15.03.2026 in der Gemeinde Steigra festgelegt.

Eine eventuell notwendige Stichwahl findet am 29.03.2026 statt.

Die Ausschreibung der Stelle der/des ehrenamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters ist der Bekanntmachung als Anlage 1 gekennzeichnet beigefügt.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 06.10.2025

Hoffmeyer
Gemeindewahlleiter

Anlage 1

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Steigra, Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida – Land, Landkreis Saalekreis, Sachsen – Anhalt schreibt die Stelle der / des

ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters
aus.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters läuft am 31.05.2026 ab.
Die Gemeinde Steigra hat ca. 1059 Einwohner.

Gemäß § 96 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gemäß § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen – Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38 a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin / eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen. Nach § 30 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens **9 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerberinnen und Bewerber die einer Partei oder einer Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt abgegeben wurde.
Ein gemeinsamer Bewerber nach § 30 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA bedarf keiner Unterstützungsunterschriften, wenn mindestens für eine der beteiligten Parteien oder Wählergruppen § 21 Abs. 10 KWG LSA zutrifft.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind nur bei der Verbandsgemeinde Weida – Land erhältlich.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 KWG LSA und die §§ 38a und 39 KWO LSA.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 6 KWO LSA, nebst Bescheinigung des Wahlrechts des Unterzeichners, sofern die Bewerbung von
2. Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss. § 30 Abs. 4 Nrn. 1 bis 5 KWO LSA gilt entsprechend,
3. der Nachweis zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9b KWO LSA und für Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8b KWO LSA,
4. eine Unterstützungserklärung für den Bewerber, der in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA aufgestellt worden ist. Die Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung (§ 30 Abs. 2 KWG LSA) nach dem Muster der Anlage 10 KWO LSA ist der Erklärung beizufügen.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:
- Familiennamen und Vornamen
- Geburtsdatum
- Beruf oder Stand
- Anschrift der Hauptwohnung.

Die Wahl findet am 15. März 2026, eine eventuell erforderliche Stichwahl am 29. März 2026 statt.

Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag zu richten an:

Verbandsgemeinde Weida – Land
z.H. des Gemeindewahlleiters
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf – Göhrendorf

Kennwort: Bewerbung Bürgermeisterwahl Gemeinde Steigra

Die Einreichfrist endet am **Dienstag, dem 06. Januar 2026, 18.00 Uhr.**
Gem. § 30 Abs. 1 KWG LSA wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen nur bis zur Zulassung der Bewerbungen zurückgenommen werden können.

Stockhaus
Bürgermeister Gemeinde Steigra

Bekanntmachung der Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses der Gemeinde Steigra für die Bürgermeisterwahl am 15.03.2026

Tom Hoffmeyer	Wahlleiter	Christin Reiche	stellv. Wahlleiterin
Franziska Bruder	Beisitzer	Patrick Alt	stellv. Beisitzer
Anett Kleindienst	Beisitzer	Vicki Platte	stellv. Beisitzer
Toni Gottschling	Beisitzer	Normen Krebs	stellv. Beisitzer
Daniel Zötzsche	Beisitzer	Doris Poblenz	stellv. Beisitzer
Marvin Degenhardt	Beisitzer	Gabriele Bahner	stellv. Beisitzer

Nemsdorf – Göhrendorf, den 06.10.2025

Hoffmeyer
Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der Gemeinde Steigra vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlverordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 20.10.2025 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder des Wahlvorstandes für die Bürgermeisterwahl am 15.03.2026 vorzuschlagen.

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher als Vorsitzende/m und fünf Beisitzerinnen/Beisitzern (§ 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA -).

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,

2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung betraut sind,

3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,

5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,

6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,

7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein/e Beschäftigte/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für die/den Beschäftigte/n eines Landkreises bei der Kreiswahl.
Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 06.10.2025

Hoffmeyer
Gemeindewahlleiter